

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/11 BH

L 3 AS 3138/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 5203/09 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Stadt Pforzheim - Rechtsamt -,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar
2011 - L 3 AS 3138/10 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Beklagte bewilligte der Klägerin durch Bescheid vom 28.9.2009 für den Zeitraum von Oktober 2009 bis März 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Klägerin im Oktober 2009 ein Studium an der Pädagogischen Hochschule in K begonnen und das Studentenwerk die Bewilligung von BAföG wegen des Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren abgelehnt hatte, nahm der Beklagte die Leistungsbewilligung nach dem SGB II für den Zeitraum von Januar bis März 2010 nach § 45 SGB X zurück (*Bescheid vom 9.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.2.2010*). Das SG hat auf die Klage die Änderungsbescheide aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, die Aufhebung auch für die Zukunft sei rechtswidrig. Die Klägerin habe auf den Bestand des Bewilligungsbescheides vertraut und ihre Lebensführung auf die Leistungsgewährung eingerichtet. Erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes habe sie daher Wohngeld beantragt und eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin hiergegen als unzulässig verworfen, weil die Klägerin wegen des vollständigen Obsiegens durch das Urteil des SG nicht beschwert sei. Der Berufung des Beklagten hat es stattgegeben. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Bewilligungsbescheid sei von Anfang an rechtswidrig gewesen. Der Klägerin stehe auch kein Vertrauensschutz zur Seite. Die Klägerin sei bereits im November 2009 von dem Beklagten darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führe. Sie habe daher die Möglichkeit gehabt, ihre Lebenssituation zumindest bis zum 1.1.2010 anzupassen. Auch enthalte der Widerspruchsbescheid hinreichende Ermessenserwägungen des Beklagten.
- 2 Mit Schreiben vom 14.3.2011 hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1



SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Das LSG hat im Hinblick auf das Begehren der Klägerin nicht verfahrensefehlerhaft durch Prozess- anstatt Sachurteil entschieden. Die Klägerin hat im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren vollständig obsiegt. Das SG hat den die Klägerin belastenden Bescheid vom 9.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.2.2010 aufgehoben. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Berufung bestand auf Seiten der Klägerin mithin nicht. An der ordnungsgemäßen Berufungseinlegung durch den Beklagten bestehen keine Zweifel.
- 11 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

